

Finanzrichtlinie der Fachschaftenkonferenz der Verfassten Studierendenschaft der RPTU in Kaiserslautern vom 23.02.2026

Aufgrund § 1 Abs. 4 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern in der Fassung vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert die Ordnung vom 22.12.2017, hat die Fachschaftenkonferenz am 23.02.2026 die folgende Finanzrichtlinie der Fachschaftenkonferenz der Studierendenschaft der RPTU in Kaiserslautern für die Legislaturperiode des 56. Studierendenparlaments beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Zuständigkeit der Fachschaftenkonferenz

Die Fachschaftenkonferenz (FSK) ist gemäß der Finanzordnung für die Haushaltstitel für Fachschaften zuständig.

§ 2 Zuweisungen an die Fachschaften für Erstsemester (684 10)

(1) Die Zuweisung an die Fachschaften für Erstsemester umfasst die volle Höhe des Haushaltstitels 684 10. Im Haushaltsjahr 2026 sind dies 20 000 Euro.

(2) Die Mittel werden gemäß Abs. 3 bis 6 unter den Fachschaften aufgeteilt, wobei nur Garantiebeträge errechnet werden. Der Beschluss dieser Finanzrichtlinie kommt einem entsprechenden Finanzantrag gleich. Die Ausschüttung der Gelder geschieht auf eine Abrechnung hin anhand der tatsächlich angefallenen Kosten. Das Nähere regelt Abs. 7. Das Referat Fachschaften verschickt rechtzeitig vor jedem Semester eine Übersicht über die Aufteilung der Mittel.

(3) Das Referat Fachschaften ermittelt, wie viele Erstsemester es im Vorjahr insgesamt gab und wie sie sich auf die Fachbereiche und Semester verteilen. Dabei werden nur Erstsemester in Präsenzstudiengängen mit Abschlussziel Diplom oder Bachelor berücksichtigt. Lehramtsstudierende werden zu jeweils einem Drittel der Fachschaft ihres ersten Fachs, der Fachschaft ihres zweiten Fachs sowie der Fachschaft Sozialwissenschaften für die Bildungswissenschaften zugeordnet. Für das Sommer- und Wintersemester berechnet das Referat Fachschaften dann für jede Fachschaft jeweils die Wurzel der Ersteinschreibezahlen der Fachschaft im entsprechenden Vorjahressemester.

(4) Ist ein Fachschaftsrat in einem Jahr auf weniger als 90 % der FSK-Sitzungen vertreten, so wird für beide Semester des Folgejahres (Sommer- und darauffolgendes Wintersemester) der nach Abs. 3 Satz 4 berechnete Wert mit zehn Neunteln der Anwesenheitsquote multipliziert.

(5) Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln, steht jeder Fachschaft im jeweiligen Semester der Anteil zu, den der nach Abs. 3 berechnete, und ggf. nach Abs. 4 modifizierte, Wert der Fachschaft an der Summe dieser Werte aller Fachschaften und beider Vorjahressemester ausmacht.

(6) Wenn mehrere Fachschaften eng verflochtene E-Wochen durchführen, können die Abrechnungen gesammelt bei einer Fachschaft erfolgen. Diese kann bei der Abrechnung im AStA die aufsummierten Garantiebeträge aller daran beteiligten Fachschaften geltend machen.

(7) Schöpfen Fachschaftsräte in einem Semester ihre nach Abs. 3 bis 5 zustehenden Beträge bei der Abrechnung nicht aus, so werden die frei werdenen Mittel zu gleichen Teilen auf die Garantiebeträge der Fachschaften angerechnet, die im selben Semester mehr als den Betrag abgerechnet haben, der ihnen nach Abs. 3 bis 5 zusteht.

(8) Es werden Kosten erstattet für

- a) alkoholhaltige Getränke maximal 10 % des Garantiebetrages nach Abs. 3 bis 5,
- b) Verbrauchsmaterial,
- c) Sachanschaffungen bis maximal 50 Euro,
- d) Informationsmaterialien,
- e) Preise für Wettbewerbe,
- f) nicht-alkoholische Getränke und Essen,
- g) kulturelle Veranstaltungen,
- h) Sportveranstaltungen und
- i) Werbematerialien und Dreingaben bis maximal 10 % des Garantiebetrages nach Abs. 3 bis 5.

Andere als die in Satz 7 genannten Kosten können nur erstattet werden, wenn die FSK dies im Vorfeld beschließt.

(9) Die FSK beschließt für jedes Semester eine Abrechnungsfrist für die Erstsemesterveranstaltungen dieses Semesters. Die Fachschaftsräte haben pünktlich Abrechnungen zu erstellen und einzureichen; § 6 gilt entsprechend.

§ 3 Zuweisungen an die Fachschaften zur Sicherung der Arbeit (684 11)

(1) Die Zuweisungen zur Sicherung der Arbeit umfassen die volle Höhe des Haushaltstitels 684 11. Im Haushaltsjahr 2026 sind dies 18 000 Euro.

(2) Pro Semester erhält hiervon jede Fachschaft pauschal ein Vierundzwanzigstel der Höhe des Haushaltstitel 684 11, im Haushaltsjahr 2026 sind dies 750 Euro. Der Beschluss dieser Finanzrichtlinie kommt einem entsprechenden Finanzantrag gleich. Für die diesbezügliche Abrechnung ist das AStA-Referat Fachschaften verantwortlich. Die Auszahlung erfolgt im jeweiligen Semester.

§ 4 Sonstige Zuschüsse und Zuweisungen an die Fachschaften (684 12)

(1) Die sonstigen Zuschüsse und Zuweisungen an die Fachschaften umfassen die volle Höhe des Titels 684 12. Im Haushaltsjahr 2026 sind dies 11 000 Euro.

(2) Mit den Mitteln können Kosten erstattet werden für

- a) Sachanschaffung einer Fachschaft bis zur Hälfte der anfallenden Kosten; bei ungeraden Beträgen wird abgerundet,
- b) Sachanschaffungen des AStA, von denen alle Fachschaften profitieren können,
- c) Veranstaltungen einer Fachschaft sowie fachschaftsübergreifende Veranstaltungen mit Ausnahme der Kosten für alkoholhaltige Getränke und
- d) als Reisekosten ausschließlich Fahrtkosten; für diese gilt die Reisekostenrichtlinie der Studierendenschaft.

(3) Es wird eine ausgeglichene Verteilung der Mittel unter den Fachschaften angestrebt.

(4) Für jede Fachschaft sind pro Haushaltsjahr 500 Euro reserviert. Die Reservierungen werden am 1. November aufgehoben.

§ 5 Finanzanträge

(1) Finanzanträge müssen mindestens eine Woche im Voraus mit Angabe des Betrags und einer vorläufigen Kalkulation bekannt gemacht werden. Bei Veranstaltungen ist eine erwartete Teilnehmerzahl anzugeben. Die Bekanntmachung kann in Form einer Mitteilung auf einer der vorherigen FSK-Sitzungen oder per E-Mail über den FSK-Verteiler erfolgen.

(2) Werden einer Fachschaft auf einer Sitzung Finanzanträge genehmigt, die insgesamt mehr als 750 Euro umfassen, so benötigen diese zusätzlich die Zustimmung des Studierendenparlaments.

(3) Finanzanträge sind vor der Verursachung von Kosten zu stellen. Nur in Fällen einer nicht selbst verschuldeten Dringlichkeit können Finanzanträge auch danach zugelassen werden. Diese Dringlichkeit ist durch die FSK per Beschluss festzustellen.

(4) Ein Finanzantrag kann nur behandelt werden, wenn er schriftlich vorliegt.

(5) Gemäß § 5 Abs. 4a der Finanzordnung ist die Gültigkeit von Finanzanträgen an das Haushaltsjahr gebunden. Im November und Dezember gestellte Finanzanträge sind bis Ende Januar gültig, sofern nicht die FSK einen früheren Zeitpunkt beschließt. Explizit für das folgende Haushaltsjahr gestellte Anträge können bereits im November und Dezember genehmigt werden; die Genehmigung solcher Anträge erfolgt hierbei, sofern der Haushaltsplan für das Folgejahr noch nicht genehmigt wurde, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

(6) Um eine zügige Abrechnung sicherzustellen, verlieren Finanzanträge ergänzend zu Abs. 5 spätestens nach sechs Wochen ihre Gültigkeit. Bei Sachanschaffungen ausgehend vom Datum des Beschlusses und bei Veranstaltungen und Reisen ausgehend vom Ende dieser. Die FSK kann in begründeten Fällen hiervon per Beschluss abweichen.

§ 6 Abrechnung von Finanzanträgen

(1) Für die Erstattung von Ausgaben ist eine Abrechnung erforderlich. Diese ist während der Gültigkeit des Finanzantrages beim Referat Fachschaften einzureichen.

(2) Als Anlage sind Belege für die Ausgaben anzuhängen. Handelt es sich um Kopien, ist dies mitsamt dem Aufenthaltsort der Originale zu vermerken. Bei Veranstaltungen ist eine Teilnehmerzahl anzugeben.

(3) Sollten mehrere Abrechnungen eingereicht werden, ist hierauf hinzuweisen; ansonsten wird angenommen, dass der Finanzantrag komplett abgerechnet wurde.

(4) Unbeschadet der Regelungen dieser Finanzrichtlinie gelten die Vorgaben der Finanzordnung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen insbesondere gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, kann die Erstattung von Kosten durch das Referat Fachschaften oder Finanzen verweigert werden. Eine Begründung ist ausnahmslos vorzuweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Finanzrichtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang in Kraft.

(2) Diese Finanzrichtlinie kann nur mit Beschluss der FSK mit absoluter Mehrheit geändert werden.

Katja Kreis
Fachschaften-Referentin des 56. AStA
Kaiserslautern, den 23.02.2026